



Reglement

Berufsmaturitätsprüfung 2024

(2021 – 2024)

Berufsmaturität Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft

Berufsmaturität während der beruflichen Grundbildung (BM1)

1. Gesetzliche Grundlagen
2. Organisatorisches
3. Abschluss Berufsmaturität
4. Abschluss EFZ
5. Kombinationen BM/EFZ
6. Prüfungswiederholung
7. Rekursmöglichkeiten
8. Unredlichkeit und Prüfungsversäumnis
9. Schlussbestimmungen
10. Anhang Berechnung der Positionsnoten

1. Gesetzliche Grundlagen

Die Berufsmaturität Wirtschaft und Dienstleistungen Typ Wirtschaft während der beruflichen Grundbildung (BM 1) dauert drei Jahre. Sie ermöglicht den Zugang zu den Fachhochschulen.

Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002
- Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003
- Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität vom 24. Juni 2009
- Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität vom 18. Dezember 2012
- Kantonale Berufsmaturitätsverordnung vom 30. Juni 2015
- Kantonales Reglement über die Berufsmaturität vom 21. September 2015
- Kantonaler Schullehrplan
- Empfehlung Nr.11 SBBK zum Einbezug und zur Anrechnung vom Fremdsprachendiplomen in der Berufsmaturitätsprüfung

2. Organisatorisches

Für die Organisation und die Durchführung der Berufsmaturitätsprüfungen ist die Prüfungsleitung zuständig.

- Die Abschlussprüfung im Fach IKA findet am Ende des 4. Semesters statt. Die Prüfungsnote wird schriftlich bekannt gegeben.
- Die restlichen Abschlussprüfungen, ausgenommen externe Sprachdiplome, finden am Ende des 6. Semesters statt. Die Prüfungsleitung bestimmt den Zeitpunkt.
- Die mündlichen Abschlussprüfungen werden von den die Klassen unterrichtenden Lehrpersonen sowie von Expertinnen und Experten abgenommen. Die Expertin oder der Experte protokolliert den Verlauf der Prüfung und legt gemeinsam mit der Lehrperson die Prüfungsnote fest.
- Die schriftlichen Abschlussprüfungen werden von den kantonalen Fachgruppen erstellt.
- Die Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden erhalten zwei Notenausweise: einen Notenausweis zur absolvierten Berufsmaturität und einen Notenausweis zum EFZ.

3. Abschluss Berufsmaturität

3.1. Notenbegriffe und Rundungsregeln

- **Erfahrungsnote**
Die Erfahrungsnote entspricht dem arithmetischen Mittel *aller* Semesterzeugnisnoten und wird auf *ganze oder halbe* Noten gerundet.
- **Prüfungsnote**
Die Prüfungsnote entspricht der Leistung oder dem Mittel der Leistungen in den Prüfungen im entsprechenden Fach. Die Prüfungsnote wird auf *ganze oder halbe* Noten gerundet.

Wenn die Prüfung in einem Fach aus mehreren separat bewerteten Teilen besteht (z.B. mündliche und schriftliche Prüfung), so sind diese Teile mit ganzen oder halben Noten zu bewerten.
- **Fachnote**
Die Fachnote entspricht dem arithmetischen Mittel aus der Erfahrungsnote und der Prüfungsnote, respektive nur der Erfahrungsnote bei Fächern ohne Abschlussprüfung und wird auf *ganze oder halbe* Noten gerundet.
- **Gesamtnote**
Für den Berufsmaturitätsabschluss zählen alle Fächer gemäss Rahmenlehrplan zu gleichen Teilen. Jedes Fach liefert eine Fachnote; das arithmetische Mittel aller Fachnoten gilt als Gesamtnote. Die Gesamtnote wird auf *eine Dezimalstelle* gerundet.

Für das EFZ zählen die Fächer und die Berechnung gemäss BIVO.

3.2 Berechnungsgrundlagen

Abschluss Berufsmaturität							Form		Gewichtung		
Prüfungsfächer	1. Lehrjahr		2. Lehrjahr		3. Lehrjahr		s	m	ERFA	Prüfung	Gewicht
Deutsch	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	X	X	50%	50%	1/9
Französisch	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	X	X	50%	50%	1/9
Englisch	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	X	X	50%	50%	1/9
Mathematik G	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	X		50%	50%	1/9
Finanz- und Rechnungswesen	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	X		50%	50%	1/9
Wirtschaft und Recht	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	X		50%	50%	1/9
Geschichte und Politik	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA					100%		1/9
Technik und Umwelt					ERFA	ERFA			100%		1/9
Interdisziplinäres Arbeiten		ERFA	ERFA		ERFA	IDPA	X	X	50%	50%	1/9

3.3. Schlussprüfungen

Deutsch	Position 1	Kantonale schriftliche Prüfung	150 Minuten
		Mündliche Prüfung	20 Minuten
	Position 2	Ø der Erfahrungsnoten aller Semester	
Französisch ¹	<u>Variante I</u>		
	Position 1a	Kantonale schriftliche Prüfung	120 Minuten
	Position 1b	Mündliche Prüfung	20 Minuten
	Position 2	Ø der Erfahrungsnoten aller Semester	
	<u>Variante II</u>		
	Position 1a	Von der EBMK anerkanntes und bestandenes externes Diplom Niveau B2 (z.B. DELF B2) oder höher wird in Noten umgerechnet	
	Position 2	Ø der Erfahrungsnoten aller Semester	
Englisch ¹	<u>Variante I</u>		
	Position 1a	Kantonale schriftliche Prüfung	120 Minuten
	Position 1b	Mündliche Prüfung	20 Minuten
	Position 2	Ø der Erfahrungsnoten aller Semester	
	<u>Variante II</u>		
	Position 1a	Von der EBMK anerkanntes und bestandenes externes Diplom Niveau B2 (z.B. FCE B2) oder höher wird in Noten umgerechnet	
	Position 2	Ø der Erfahrungsnoten aller Semester	
Mathematik G	Position 1	Kantonale schriftliche Prüfung	120 Minuten
	Position 2	Ø der Erfahrungsnoten aller Semester	
Wirtschaft und Recht	Position 1	Kantonale schriftliche Prüfung	120 Minuten
	Position 2	Ø der Erfahrungsnoten aller Semester	
Finanz- und Rechnungswesen	Position 1	Kantonale schriftliche Prüfung	180 Minuten
	Position 2	Ø der Erfahrungsnoten aller Semester	

¹ Die Kandidatin oder der Kandidat entscheiden sich bei der Prüfungsanmeldung (Notenabgabe 5.Semester) für eine der beiden Varianten.

3.4. Bestehen der Berufsmaturität

Die Berufsmaturität ist bestanden, wenn

- die Gesamtnote (Durchschnitt aller Fachnoten) mindestens 4,0 beträgt,
- höchstens 2 Fachnoten ungenügend sind,
- die Differenz der ungenügenden Fachnoten zur Note 4,0 gesamthaft den Wert 2,0 nicht übersteigt.

4. Abschluss Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ)

Die Berechnung der Fachnoten für den Lehrabschluss unterscheidet sich hauptsächlich dadurch von der Berufsmaturität, dass die BM-Fächer Mathematik, Geschichte und Politik sowie Technik und Umwelt fehlen.

Dafür kommt die Fachnote IKA hinzu. In den Sprachen werden die Fachnoten aus dem BM-Ausweis übernommen.

4.1. Berechnungsgrundlagen für den schulischen Teil

IKA (Gewichtung 1/8)	Position 1	Ø aller Erfahrungsnoten im Lernbereich, auf eine ganze oder halbe Note gerundet	1/10
	Position 2	Schriftliche Prüfung (ganze oder halbe Note)	
W&G I (Gewichtung 2/8)	Position 1	Ø Prüfungsnoten Finanz- und Rechnungswesen (ganze oder halbe Note) / Wirtschaft und Recht (ganze oder halbe Note)	1/10
W&GII (Gewichtung 1/8)	Position 1	Ø der Erfahrungsnoten aller Semester im Lernbereich FRW (ganze oder halbe Note)	1/10
	Position 2	Ø der Erfahrungsnoten aller Semester im Lernbereich WR (ganze oder halbe Note)	
DEU (Gewichtung 1/8)	Position 1	Übernahme Fachnote BM-Ausweis	1/2
FRA (Gewichtung 1/8)	Position 1	Übernahme Fachnote BM-Ausweis	1/2
ENG (Gewichtung 1/8)	Position 1	Übernahme Fachnote BM-Ausweis	1/2
Projektarbeiten (Gewichtung 1/8)	Position 1	Ø aus den drei Modulen V&V (ganze oder halbe Note)	1/10
	Position 2	Interdisziplinäre Projektarbeit IDPA (ganze oder halbe Note)	

4.2. Betrieblicher Teil

Die Note des **betrieblichen** Teils ist der auf eine Dezimalstelle gerundete Durchschnitt der folgenden Fachnoten mit der nachstehenden Gewichtung:

Berufspraxis (Gewichtung 1/4)	Schriftliche Prüfung	120 Minuten
Berufspraxis (Gewichtung 1/4)	Mündliche Prüfung	30 Minuten
Erfahrungsnote Betrieblicher Teil (Gewichtung 1/2)	Der auf eine halbe oder ganze Note gerundete Durchschnitt aus acht Noten: Dieser setzt sich zusammen aus dem Mittel der 6 Arbeits- und Lernsituationen und zwei Prozesseinheiten, oder zwei Kompetenznachweisen der üK.	

4.3. Bestehen des QV (EFZ)

Das Qualifikationsverfahren EFZ gilt als bestanden, wenn sowohl im schulischen als auch im betrieblichen Teil die Bestehensnormen erfüllt sind.

Die schulische Prüfung gilt als bestanden, wenn

- die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt,
- nicht mehr als zwei Fachnoten ungenügend sind,
- die Summe der gewichteten negativen Notenabweichungen zur Note 4.0 nicht mehr als 2.0 Notenpunkte beträgt.

Die betriebliche Prüfung gilt als bestanden, wenn

- die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt,
- nicht mehr als eine Fachnote des betrieblichen Teils ungenügend ist,
- und keine Fachnote unter 3.0 liegt.

Wer das Qualifikationsverfahren bestanden hat, erhält das Eidgenössische Fähigkeitszeugnis als „Kaufmann / Kauffrau EFZ E-Profil“.

5. Kombinationen Berufsmaturität / EFZ

Grundsatz

Damit das EFZ E-Profil mit kaufmännischer Berufsmaturität bestanden ist, müssen die Anforderungen der BM und des Fähigkeitszeugnisses erfüllt sein:

- Erfüllen der Bestehensnorm Berufsmaturität
- Erfüllen der Bestehensnorm QV (EFZ betrieblich und schulisch)

Dabei können folgende Situationen entstehen:

	Berufsmaturität	Betrieblicher Lehrabschluss	Schulischer Lehrabschluss	Endergebnis
1	bestanden	bestanden	bestanden	BM + EFZ bestanden
2	nicht bestanden	bestanden	bestanden	EFZ bestanden
3	bestanden	bestanden	nicht bestanden	BM + EFZ nicht bestanden
4	bestanden	nicht bestanden	bestanden	BM + EFZ nicht bestanden
5	nicht bestanden	bestanden	nicht bestanden	BM + EFZ nicht bestanden

Wer weder die Bedingungen für den Erwerb des EFZ noch die Bedingungen für den BM-Abschluss erfüllt, kann das QV (EFZ) und den BM-Abschluss oder nur das QV wiederholen.

Wer die Bedingungen für den Erwerb des BM-Abschlusses, nicht aber des EFZ erfüllt (Fälle 3 und 4) wiederholt die Lehrabschlussprüfung und erhält bei erfolgreichem Abschluss des EFZ auch die bereits bestandene Berufsmaturität.

6. Prüfungswiederholung

6.1. Abschlussprüfung Berufsmaturität

Wer die Berufsmaturitätsprüfung nicht bestanden hat, kann diese einmal wiederholen.

Es müssen alle Fächer wiederholt werden, in denen ein ungenügendes Resultat erzielt wurde (Note unter 4,0).

Für die Fächer des Grundlagen- und Schwerpunktbereichs zählt bei der Wiederholung die Prüfungsnote ohne Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungsnote.

Für die Fächer des Ergänzungsbereichs ist bei der Wiederholung eine Prüfung zu absolvieren. Es zählt nur die Prüfungsnote.

Wird zur Vorbereitung der Wiederholung der Unterricht während mindestens zwei Semestern besucht, so zählen für die Notenberechnung nur die neuen Erfahrungsnoten.

Die Wiederholung findet frühestens nach einem Jahr bei der nächsten ordentlichen Prüfung statt.

Die Noten der genügenden Fächer werden übernommen.

6.2. QV EFZ

Wiederholungen von Qualifikationsverfahren sind höchstens **zweimal** möglich.

Es müssen alle Fächer wiederholt werden, in denen ein ungenügendes Resultat erzielt wurde (Fachnotnote unter 4,0).

Die Wiederholung findet frühestens nach einem Jahr bei der nächsten ordentlichen Prüfung statt.

Die Noten der bei der erstmaligen Prüfung bestandenen Fächer werden übernommen. Die Übernahme von Erfahrungsnoten richtet sich nach der Verordnung des BBT über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann EFZ (BiVo 12), Art. 23 ff.

6.3. Wiederholung vorgezogener Schulprüfungen

Vorgezogene schulische Prüfungen (IKA) können während der Lehrzeit und vor Eröffnung des Gesamtergebnisses der Lehrabschlussprüfung nicht wiederholt werden. Sie sind im Rahmen einer ordentlichen Prüfungswiederholung zu absolvieren.

7. Rekursmöglichkeiten

Ein Rekurs gegen Zeugnisnoten ist innert 14 Tagen nach Erhalt des Schulzeugnisses schriftlich beim Bildungsdepartement des Kantons St.Gallen einzureichen. Dessen Entscheid ist endgültig.

Gegen Prüfungsnoten kann nach kantonalem Recht beim Bildungsdepartement des Kantons St.Gallen Rekurs eingereicht werden. Die Rechtsmittelbelehrung erfolgt mit der Eröffnung des Ergebnisses durch das BZwu.

Das Rekursverfahren gegen das Resultat an externen Sprachprüfungen richtet sich nach den entsprechenden Prüfungsreglementen. Ein Rekurs gegen das Resultat auf dem kantonalen Instanzenweg ist ausgeschlossen.

7. Unredlichkeit und Prüfungsversäumnis

In diesen Fällen findet Art. 35 des kantonalen Reglements über die Berufsmaturität Anwendung:

Bei Prüfungsunregelmässigkeiten wird Art. 34 der Verordnung über die Berufsbildung sachgemäss angewendet.

Im Artikel 34 der Verordnung über die Berufsbildung heisst es:

1 Das Amt für Berufsbildung ordnet Massnahmen gegen Personen an, die an der Prüfung unerlaubte Hilfe in Anspruch genommen haben, sich unredlich verhalten haben oder ohne wichtigen Grund nicht oder verspätet an die Prüfung angetreten sind.

2 Es kann einen Verweis erteilen, einen Notenabzug verfügen oder die Prüfung im betreffenden Fach oder die ganze Prüfung ungültig erklären. Eine ungültig erklärte Prüfung gilt als abgelegt.

8. Schlussbestimmungen

Der Inhalt dieser Wegleitung wird laufend den Entwicklungen und dem behördlichen Vorgehen bei der Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen angepasst. Gültig ist die jeweils letzte Version. Diese ersetzt alle voran gegangenen.

6. Anhang

Berechnung der Prüfungsnoten

Deutsch

Die Leistungen in den Teilprüfungen werden in Punkten bewertet. Die schriftliche Sprachprüfung wird mit 50 Punkten bewertet, ebenfalls der Aufsatz. Der resultierenden Punktzahl werden ganze und halbe Notenwerte gemäss untenstehender Tabelle zugeteilt.

Punkte	Note
95 – 100	6
85 – 94	5,5
75 – 84	5
65 – 74	4,5
55 – 64	4
45 – 54	3,5
35 – 44	3
25 – 34	2,5
15 – 24	2
5 – 14	1,5
0 - 4	1

Französisch, Variante II

Die erreichten Punkte der DELF B2-Prüfung werden gemäss Empfehlung 11 der Kommission Berufliche Grundbildung KBGB vom 24.5.2017 wie folgt umgerechnet:

Punkte	Note
90 – 100	6
80 – 89	5,5
70 – 79	5
60 – 69	4,5
50 – 59	4

Punkte	Note
42 – 49	3,5
34 – 41	3
25 – 33	2,5
17 – 24	2
9 – 16	1,5
0 – 8	1

Englisch, Variante II

Die erreichten Punkte der FCE-Prüfung werden gemäss Empfehlung 11 der Kommission Berufliche Grundbildung KBGB vom 24.5.2017 wie folgt umgerechnet:

Punkte	Note
180 – 190	6
175 – 179	5.5
170 – 174	5
165 – 169	4.5
160 – 164	4

Punkte	Note
154 – 159	3.5
148 – 153	3
141 – 147	2.5
135 – 140	2
129 – 134	1.5
122 – 128	1